

# Pflichten und Rechte der Pflegepersonen

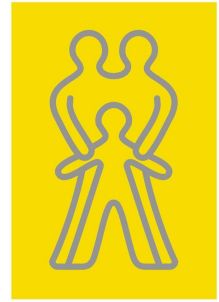
## Eine Übersicht über die maßgeblichen Gesetze:

### Pflichten der Pflegepersonen

- § 37 KJHG Pflegepersonen und die Eltern sollen zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten.
- § 37 KJHG Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten.
- § 37 KJHG Pflegeeltern haben zu genehmigen, dass das Jugendamt an Ort und Stelle in begründeten Fällen prüft, ob eine förderliche Erziehung gewährleistet ist.
- § 1822 BGB Der Vormund (oder Pfleger) bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu einem Lehrvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr abgeschlossen wird.

### Rechte der Pflegepersonen

- § 27 KJHG Sind Pflegepersonen zugleich personensorgeberechtigt, haben sie einen Anspruch auf „Hilfe zur Erziehung“.
- § 36 KJHG Pflegepersonen werden an der Aufstellung des Hilfeplans und an der Überprüfung beteiligt.
- § 37 KJHG Pflegepersonen haben vor der Aufnahme des Kindes und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung.
- § 37 KJHG Zusammenschlüsse von Pflegepersonen sollen beraten und unterstützt werden.
- § 38 KJHG Werden die Rechte der Pflegeeltern bezüglich der Alltagssorge von den Herkunftseltern so weit eingeschränkt, dass das Wohl des Kindes gefährdet wird, soll das Jugendamt eingeschaltet werden.
- § 39 KJHG Pflegeeltern können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse beantragen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.
- § 40 KJHG Pflegeeltern können beantragen, dass Krankenhilfe geleistet wird. Das Jugendamt kann Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen.
- § 50 KJHG Pflegeeltern können das Jugendamt auffordern, sich an das Gericht zu wenden, wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist.
- § 53 KJHG Da das Jugendamt dem Vormundschaftsgericht geeignete Personen vorzuschlagen hat, die sich als Vormund oder Pfleger eignen, können Pflegeeltern sich dahingehend bewerben.



## Pflichten und Rechte der Pflegepersonen

- § 1618 BGB Stiefkinder können mit Zustimmung des nicht sorgeberechtigten Elternteils den neuen Ehenamen voranstellen oder anfügen. Das Familiengericht kann die Einwilligung ersetzen, wenn das zum Wohl des Kindes erforderlich ist.  
Für Pflegekinder kann Vergleichbares gefordert werden.
- § 1757 BGB Adoption: Das Gericht kann dem neuen Familiennamen den bisherigen voranstellen oder anfügen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.  
Für Pflegekinder sollte vergleichbar argumentiert werden.
- § 1630 BGB Pflegeeltern können den Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge stellen. Die Herkunftseltern müssen allerdings zustimmen.
- § 1631.2 BGB Kinder haben ein recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- § 1632.4 BGB Pflegeeltern, deren Pflegekinder seit längerer Zeit in Familienpflege leben, können einen Antrag auf Verbleiben stellen, wenn die Eltern die Kinder „zur Unzeit“ herausholen wollen.
- § 1666.3 BGB Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.
- § 1688 BGB Für Kinder in „Dauerpflege“ können Pflegepersonen in Angelegenheiten des täglichen Lebens entscheiden. Sie vertreten den Personensorgeberechtigten.  
Die Herkunftseltern können die Vertretung einschränken.  
Sind die Kinder aufgrund einer Verbleibensanordnung in der Pflegefamilie, können Herkunftseltern die Alltagsorge nicht einschränken.
- § 1697 BGB Das Familiengericht kann eine Vormundschaft oder Pflegschaft anordnen und einen Vormund oder Pfleger bestellen.
- § 1835 a BGB Pflegeeltern, die Teile der Elterlichen Sorge oder die Vormundschaft haben, können jedes Jahr, spätestens zum 31.3., beim zuständigen Amtsgericht einen Aufwandspauschale in Höhe von € 312.- beantragen. Ist das Mündel mittellos, zahlt das die Staatskasse.
- § 33 FGG Hat ein Gericht die Herausgabe eines Kindes angeordnet, so kann es Zwangsgeld festsetzen und Zwangshaft anordnen.  
Das Gericht muss zudem eine besondere Verfügung zur Gewaltanwendung erlassen.
- § 33.2 FGG Eine Gewaltanwendung gegen das Kind darf nicht zugelassen werden, wenn das Kind herausgegeben werden soll, um das Umgangsrecht auszuüben.
- § 50 c FGG Lebt ein Kind seit längerer Zeit in Familienpflege, so hört das Gericht auch die Pflegeperson an, es sei denn, dass davon eine Aufklärung nicht erwartet werden kann.